

BO-Nr. 1611 – 19.03.19
PfReg. K 1.7

Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI.

Mit Dekret vom 25. Januar 2019 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Aufnahme des heiligen Papstes Paul VI. in den Römischen Generalkalender als nichtgebotenen Gedenktag am 29. Mai bekannt gegeben (Prot. N. 29/19). Bis eine approbierte Übersetzung des Tagesgebets und der Zweiten Lesung für die Lesehore vorliegt, sind die entsprechenden Commune-Texte (Hirten der Kirche: für Päpste) zu verwenden. Die lateinischen Texte sind auf der Homepage des Deutschen Liturgischen Instituts unter www.liturgie.de zu finden.

Für das Jahr 2019 ist das Direktorium am 29. Mai in folgender Weise zu ergänzen:

- 29 W **Mi der 6. Osterwoche** Off vom Tag **M** vom Tag Oster-Präf
2 **VI** vom H Christi Himmelfahrt
W Oder: Paul VI., Papst (6.8.1978) g (Com Päpste) L und Ev vom Tag oder aus den AuswL, z. B: L: 1 Kor 9, 16–19.22–23
W (ML IV, 386f. Ev: Mt 16, 13–19 (ML IV, 435) oder Oder: Motivmesse in den Anliegen der Bittwoche (mit oder ohne Bittprozession) Oster-Präf

Rottenburg, den 20. März 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1378 – 07.03.19
PfReg. M 9.6

Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern caritativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Allgemeine Bestimmungen

Durch Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats sowie Beschluss des Diözesanrats vom 30.11/01.12.2018 werden für die Jahre 2019 und 2020 erneut Haushaltsmittel der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung rechtlich selbstständiger Träger caritativer Einrichtungen und Dienste bereitgestellt. Die Fördermittel belaufen sich auf 3,60 Mio. € für das Jahr 2019 und 3,73 Mio. € für das Jahr 2020.

Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt im Rahmen eines Antragsverfahrens, in dem die Maßnahmen geprüft und nach ihrer Eignung zur Förderung bewertet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2. Förderzweck

Die Förderung unterstützt caritative Träger beim Auf- und Ausbau von Seelsorge und bei der Ausbildung und

Stärkung eines spezifischen christlichen/kirchlichen/katholischen Profils.

3. Förderempfänger

Gefördert werden können rechtlich selbstständige katholische Träger caritativer Einrichtungen und Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die satzungsgemäß mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind.

Nicht rechtlich selbstständig im Sinne der Förderrichtlinien sind Kirchengemeinden oder Dekanate. Caritative Einrichtungen und Dienste in Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Dekanaten sind deshalb von der Förderung ausgenommen.

4. Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme ist die Vorlage einer aktuellen Konzeption, die das Seelsorgeverständnis und die Anstrengungen des Trägers darstellt, sein christliches/kirchliches/katholisches Profil auszubilden und zu pflegen. Die zu fördernden Maßnahmen werden in die Konzeption eingeordnet. Es wird deutlich, in welcher Weise sie zu Seelsorge und/oder Profilbildung beitragen.

Verfügt ein Antragsteller noch nicht über eine Konzeption zu Seelsorge und christlicher Profilbildung, hat die Entwicklung einer solchen Konzeption Priorität. Die Konzeptentwicklung ist ebenfalls förderfähig. Ein tragfähiges Ergebnis ist bis zum Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Es bildet die Grundlage für eine etwaige Förderung von Maßnahmen.

5. Förderbereiche

Die Fördermittel sind den beiden nachfolgenden Schwerpunktbereichen zugeordnet:

5.1 Konzeption und Maßnahmen

Dieser Förderbereich umfasst vielfältige strukturelle und personelle Maßnahmen zur Ausbildung und Stärkung des geistlichen Lebens und des christlichen/kirchlichen/katholischen Profils. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zur (Neu-)Erstellung oder Weiterentwicklung von Konzeptionen, Fort- und Weiterbildungen zu ethischen oder religiösen Themen, strategische Entwicklungsprozesse zur Förderung christlicher Unternehmenskultur, Führungskräfte tagungen zu Fragen christlicher Führungsgrundsätze, Stellenanteile für Seelsorgekoordination, caritastheologische oder ethische Referentenstellen, spirituelle Bildungsprozesse, einschlägige Publikationen oder Projekte.

5.2 Seelsorglich tätiges Personal

Dieser Förderbereich unterstützt den Auf- und Ausbau professioneller kirchlicher Seelsorge unter Einsatz seelsorglich ausgebildeten Personals (Seelsorgestellen). Die Förderung bezieht sich auf entsprechend qualifizierte Stellen, die über die dauerhafte Förderung durch die HA V – Pastorales Personal im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen.

Voraussetzungen für die Förderung einer seelsorglichen Personalstelle sind die Vorlage einer entsprechenden Aufgaben-/Stellenbeschreibung und die Gewährleistung bestimmter theologischer und pastoraler Qualifikationsstandards.

Aufgaben-/Stellenbeschreibung

Es liegt eine Stellenbeschreibung vor, die zeigt, welche konkreten seelsorglichen Aufgaben mit der Stelle/dem Stellenanteil verbunden sind. Bei einem Einsatz in verschiedenen Feldern ist hinsichtlich des zu refinanzierenden Stellenumfangs durch den caritativen Träger zu belegen, welcher Anteil des betreffenden Stellenvolumens für seelsorgerliche Aufgaben eingesetzt wird. Die Stellenbeschreibung zeigt auch, wie die Stelle organisatorisch eingebunden ist. Eine qualifizierte Einführung und Möglichkeiten zu Supervision und regelmäßiger Fortbildung sind sichergestellt.

Theologische und pastorale Qualifikationsstandards

1. Abgeschlossenes theologisches oder religionspädagogisches Studium an einer Universität oder Hochschule. Mindestens aber kirchlich anerkanntes theologisches Fernstudium (z.B. Theologie im Fernkurs der katholischen Akademie Domschule Würzburg).
2. Seelsorgliche Ausbildung in der Diözese bzw. vergleichbare Ausbildung.

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur entsprechenden Nach- und Weiterqualifizierung des seelsorglich tätigen Personals.

6. Einzelförderung und Strukturförderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der in diesem Verfahren geltenden Regelungen als Einzelförderung oder als Strukturförderung. Alle förderwürdigen Maßnahmen werden im Bewilligungsbescheid der Einzel- oder Strukturförderung zugeordnet.

6.1 Einzelförderung

Die Förderzusage gilt für das jeweilige Förderjahr.

6.2 Strukturförderung

Die Förderzusage gilt – vorbehaltlich der entsprechenden Freigabe von Finanzmitteln durch den Diözesanrat –, solange sich die Grundlage, die zur Bewilligung geführt hat (Antrag), nicht substantiell verändert. Ist Letzteres der Fall, informiert der Antragsteller das Bischöfliche Ordinariat und es findet eine Neubewertung statt.

Hinweise zur Strukturförderung

Im Rahmen dieses konzept- und strategieorientierten Förderverfahrens kann die Förderung bestimmter Stellen(anteile) und Strukturmaßnahmen in eine Strukturförderung übergeführt werden, die den Antragstellern eine längerfristige Planungssicherheit bietet.

Aus dem *Förderbereich 1* bietet sich dies beispielsweise an für

- entsprechende Personalstellen (Referentenstellen, Hausobere ...)
- entsprechende Stellenanteile für Seelsorgekoordination, christliche Unternehmenskultur, Sterbe- und Trauerkultur, Ethikbeauftragte etc.
- regelmäßige Arbeitskreise, Gremien, Komitees o.Ä.
- Ordenskonvente o.Ä. als betende Gemeinschaften
- lebendige Gottesdienstorte

Aus *Förderbereich 2* ist eine Strukturförderung beispielsweise möglich für

- entsprechend qualifizierte Seelsorgestellten, die über das Kontingent im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen.
- Seelsorgestellten, die in einer Phase der Nach- oder Ergänzungsqualifizierung sind, um den diözesanen Anforderungen zu entsprechen.

Die Zuordnung einer förderwürdigen Maßnahme zur Einzel- oder Strukturförderung erfolgt im Zuge des Bewertungsverfahrens und wird im Bewilligungsbescheid benannt.

Für die der Strukturförderung zugeordneten Maßnahmen ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich. Es genügt die Angabe der entsprechenden Datengrundlage (z.B. aktuelle Bruttopersonalkosten) im Abschlussbericht.

7. Förderverfahren

Die Art und Weise, wie förderwürdige Maßnahmen in diesem Verfahren jeweils finanziell unterstützt werden, wird in den Verfahrensregelungen festgelegt.

Für die Einzelförderungen gilt eine Förderhöchstgrenze, die sich an der Mitarbeiterzahl des Antragstellers orientiert. Die konkreten Höchstgrenzen für Einzelförderungen werden in den Verfahrensregelungen festgelegt.

Die Fördermittel des Jahres 2019 stehen für Maßnahmen des Jahres 2019 zur Verfügung, die Mittel des Jahres 2020 für Maßnahmen 2020.

Ist eine förderwürdige Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Zuweisung der bewilligten Fördermittel in zwei Tranchen. Nach Abschluss der Maßnahme legt der geförderte Träger einen Abschlussbericht vor. Er ist maßgeblich für die Bezifferung der exakten Fördersumme und die Zuweisung der zweiten Tranche.

Der Empfänger von Fördermitteln verpflichtet sich zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel. Er bestätigt, dass entsprechende Nachweise vor Ort vorliegen. Fördermittel, die nicht der Bewilligung entsprechend verwendet wurden, sind vollständig zurückzuzahlen.

Ergänzende Hinweise

Für caritative Träger, die auch außerhalb der Diözese Einrichtungen unterhalten, gilt: Förderfähig sind nur Maßnahmen von caritativen Einrichtungen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Gefördert werden können auch Kooperationsprojekte verschiedener Träger. Die Träger stellen dazu einen gemeinsamen Förderantrag. Unbeschadet davon reichen die Kooperationspartner jeweils ihre eigene Konzeption ein, die die Kooperationsmaßnahme aus Sicht der jeweiligen Träger darstellt.

8. Antragsverfahren und Fristen

Die Förderung von Maßnahmen des Jahres 2019 ist 2019 zu beantragen. Die Förderung von Maßnahmen des Jahres 2020 ist 2020 zu beantragen.

Förderanträge können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch zum **31. Oktober** des jeweiligen Förderjahres.

Der Abschlussbericht kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n) eingereicht werden, spätestens aber zum **31. Dezember** des jeweiligen Förderjahres.

Anträge sind schriftlich zu stellen an:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung VI – Caritas
Förderung caritativer Träger
Postfach 70 01 37
70571 Stuttgart
E-Mail: HA-VI@bo.drs.de

Die maßgeblichen Verfahrensregelungen, verschiedene Orientierungshilfen, Formulare und weitere relevante Informationen finden sich auf der Homepage der Hauptabteilung VI – Caritas unter <http://caritas.drs.de>.

9. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft. Die rückwirkende Förderung von Maßnahmen ab dem 1. Januar 2019 ist möglich.

Rottenburg, den 21. März 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1280 – 05.03.19
PfReg. H 10.1

Regelung zum Umgang mit Originalunterlagen im Rahmen der Rechnungsbearbeitung

Als Rechnungsunterlagen werden im Folgenden alle Belege, die im Rahmen der Rechnungsbearbeitung vorliegen (d.h. Eingangsrechnungen, Ausgangsrechnungen und Sachbuchungen) definiert. Die Regelung gilt für alle Mandanten, für die von der Abteilung Rechnungswesen die Buchhaltung übernommen wird.

Rechnungsunterlagen sind entsprechend den kirchlichen und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren (vgl. u. a. Handelsgesetzbuch § 257, Abgabenordnung § 147, Sozialgesetzbuch IV § 28f sowie Haushalts- und Kassenordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen und Dekanate [Dekanatsverbände] in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – HKO § 69).

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Unterlagen dem Diözesanarchiv anzubieten (vgl. Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche – KAO § 6). Dieses führt eine Bewertung der angebotenen Unterlagen durch und entscheidet, ob die Unterlagen dauerhaft in das Diözesanarchiv übernommen und dort aufbewahrt werden oder ob eine Vernichtung der Rechnungsunterlagen erfolgen kann.

Damit dem Diözesanarchiv eine Bewertung und anschließende Vernichtung der nicht archivwürdigen Rechnungen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist möglich ist, gilt ab **1. Mai 2019 folgende Regelung:**

- Die Rechnungen selbst sowie Unterlagen, die für die Einhaltung der formalen Richtigkeit der Rechnung notwendig sind, sind im Original im Rechnungswesen einzureichen.

- Darüber hinaus dürfen **keine** Originalunterlagen ans Rechnungswesen gegeben werden. Dies gilt insbesondere für Dokumente, denen aufgrund ihrer Beweiskraft, öffentlichen Glaubens oder gesetzlicher Bestimmungen im Original besondere Bedeutung zukommt, wie z.B. Verträge, Protokolle, Anträge, Bescheinigungen, Versicherungsscheine, (notarielle) Urkunden, Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse, Testate unter Siegel-Verwendung, Wertpapiere, Zollpapiere, Teilnehmerlisten, Pläne u. Ä.
- **Diese Unterlagen sind im Original von der zuständigen Organisationseinheit in der zugehörigen Sachakte abzulegen.**
- Dies gilt auch, wenn keine gesonderte Rechnung gestellt wird und stattdessen ein Vertrag, Versicherungsschein o. Ä. für die Rechnungsstellung verwendet wird. In diesen Fällen ist das Original von der zuständigen Organisationseinheit in der Sachakte abzulegen und eine Kopie an das Rechnungswesen zu geben. **Auf der Kopie ist der Vermerk „Original in der Sachakte Aktenzeichen xxx.xx/x, Kopie für das Rechnungswesen“ anzubringen.** Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original ist zu bestätigen. Dieser Vermerk ist mit Datum zu versehen und vom Sachbearbeiter/von der Sachbearbeiterin zu unterschreiben.

Rottenburg, den 21. März 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 1519 – 14.03.19
PfReg. H 5.1 e

Anpassung der Vergütung nach dem Zeitaufwand (Zeithonorar) bei Architekten und Ingenieuren

In der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung von 2009 und 2013 sind die Vorschriften über das Zeithonorar entfallen; die Stundensätze sind preisrechtlich nicht mehr festgelegt. Damit wollte der Verordnungsgeber den Vertragsparteien mehr Flexibilität bei den Vertragsverhandlungen ermöglichen und den Wettbewerb fördern.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sieht wie auch andere staatliche sowie kommunale Institutionen weiterhin Bedarf an allgemeinen Orientierungswerten für Stundensätze, da diese in der täglichen Praxis bei der Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen durchaus eine bedeutende Rolle spielen.

Die folgende Anpassung der Stundensätze orientiert sich an den Ergebnissen der Tariferhöhung des TVöD und TV-L.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat seit 1. Januar 2016 die Stundensätze nicht mehr verändert.

In Anlehnung an die Verfahrensweise staatlicher und kommunaler Einrichtungen und in angemessener Fortschreibung der eigenen Regelsätze können ab **1. April 2019** für Leistungen nach Zeitaufwand mit Architekten und Ingenieuren die im folgenden genannten Stun-